

Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage 0079-StR/2019 Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach (TOP 5)

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

die Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach mit folgenden Änderungen:

A) § 18 Anfragen

Absatz 1

Anfragen können von Fraktionen oder auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune an den Oberbürgermeister gestellt werden und müssen mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Dabei können Fraktionen bis zu vier Anfragen, fraktionslose Stadtratsmitglieder bis zu zwei Anfragen stellen. Eine Anfrage muss sich auf ein Thema beziehen und darf bis zu fünf Fragen enthalten. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buero-stadtrat@eisenach.de. Ein unterschriebenes Exemplar der Anfrage ist bis zur Stadtratssitzung nachzureichen.

B) § 18 Anfragen

Absatz 2

Anfragen werden vom Oberbürgermeister oder dem von ihm beauftragten Beigeordneten beantwortet. Antworten auf Anfragen zur Sitzung des Stadtrates gehen den Stadtratsmitgliedern *spätestens* 24 Stunden vor Beginn der Sitzung per E-Mail zu. Sofern bei der Antwort auf Gesetze, Verordnungen u.Ä. verwiesen wird, ist der volle Wortlaut des betreffenden Paragraphen zu zitieren.

Begründung:

A) § 18 Anfragen

Absatz 1

In der Vergangenheit wurden viele Anfragen mit der Begründung „übertragener Wirkungskreis“ nicht beantwortet. Diese Vorgehensweise schränkt das Informationsrecht der Stadtratsmitglieder unnötig ein und erschwert somit deren Arbeit. Die Mitglieder des Stadtrates müssen alle Belange der Kommune im Blick haben, um verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können. „Das Auskunftsrecht ist wie das vergleichbare Recht der Landtags- und Bundestagsabgeordneten [...] unmittelbarer Ausfluss des Demokratieprinzips.“ Insbesondere dort, wo Vorgänge des sogenannten „übertragenen Wirkungskreises“ haushalterische Auswirkungen oder maßgeblichen Einfluss auf die Bürgerschaft haben, kommt dem Auskunftsrecht der Stadtratsmitglieder als gewählten Volksvertretern eine wichtige Bedeutung bei.

In einer parlamentarischen Demokratie nimmt das Recht, Fragen zu stellen eine große Bedeutung ein. Es dient dazu, den Stadtratsmitgliedern die zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Informationen zu verschaffen. Mit Ausnahme des Freistaates Thüringen haben alle Flächenländer der Bundesrepublik den Auskunftsanspruch des Gemeinderatsmitgliedes gegenüber dem Bürgermeister ausdrücklich geregelt. Obwohl weder in der Thüringer Verfassung noch in der Thüringer Kommunalordnung ein solches Auskunftsrecht enthalten ist, wird dieses dem Gemeinderatsmitglied „als solches, quasi gesetzgleich, anerkannt“.

„Das Thüringer Oberverwaltungsgericht (ThürOVG) hat in dem Urteil vom 14.11.2013, 3 KO 900/11, trotz der bestehenden Thüringer Gesetzeslage den Auskunftsanspruch des Gemeinderatsmitglieds gegenüber dem Bürgermeister bestätigt und diesen unmittelbar aus der verfassungsrechtlich vorgegebenen Stellung des Gemeinderatsmitglieds aus der demokratischen Wahl nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. § 95 der Thüringer Verfassung und dem Prinzip des freien Mandats abgeleitet. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Auskunftsrechts in den einschlägigen Thüringer Landesregelungen hätte es deshalb nicht bedurft.“

Demnach leitet sich der Auskunftsanspruch unmittelbar aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Gemeinderatsmitgliedes ab und ist damit begründbar.

„Die verfassungsrechtliche Stellung des Gemeinderatsmitgliedes würde keinen Selbstzweck erfüllen, sondern ihm die Funktion geben, Mitwirkungsrechte und –pflichten als Mitglied des Gemeinderats sachgerecht wahrnehmen und ausschöpfen zu müssen. Dieser Funktion dient der Auskunftsanspruch.

Ohne diesen würde die Funktion des Gemeinderatsmitgliedes ausgehöhlt und leerlaufen. Deshalb würde es der ausdrücklichen Erwähnung des Rechts in einer landesrechtlichen Norm nicht bedürfen.

Der Auskunftsanspruch des Stadtratsmitgliedes erstreckt sich gegenständlich auf alle Themen und Themenbereiche, die die Aufgaben der Gemeinde und die Kompetenzen des Gemeinderates zum Gegenstand haben. Damit ist ein sehr großer Kreis an Tatsachen erfasst, für die das Stadtratsmitglied Auskunft verlangen kann. Insofern kann dieses Auskunftsrecht auch als allgemeines Auskunftsrecht bewertet werden, wobei die Rechtsprechung zumindest die Grenzen des Auskunftsanspruches bei kollidierenden Ansprüchen oder Interessen erkennt (etwa bei Geheimhaltungsinteressen). Gleichwohl wird dem Auskunftsanspruch eine hervorgehobene Stellung beigemessen, was auch daran deutlich wird, dass zumindest nach der Rechtsprechung des ThürOVG (vgl. Urteil vom 14.11.2013, a. a. O.) für die Geltendmachung des Auskunftsanspruches kein Begründungszwang zu Lasten des Stadtratsmitgliedes besteht [...].

Das Gemeinderatsmitglied soll durch die Geltendmachung eines umfassenden Auskunftsanspruches so nachhaltig unterrichtet sein, dass es seine Aufgaben als Gemeinderat ausschöpfen kann, wobei im Einzelfall die Rechtfertigung des Auskunftsanspruches nicht zu hinterfragen ist, es sei denn, dass mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruches sachfremde Motive verfolgt werden.“

Mit der Entscheidung des ThürOVG vom 14.11.2013 wurde der Auskunftsanspruch sowohl im konkret zur Entscheidung stehenden Fall als auch allgemein bestätigt. Der Zweck des Auskunftsanspruches stellt demnach die „grundlegende Basis zur Ausübung des freien Mandates“ dar und darf nicht auf Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass der Auskunftsanspruch des Gemeinderatsmitgliedes umfassend ist, auch wenn dieser nicht landesgesetzlich ausdrücklich geregelt wird. Er ergibt sich „aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Gemeinderatsmitgliedes nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowie Art. 94 ThürVerf.

B) § 18 Anfragen

Absatz 2

Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Stadtrates werden zahlreiche Fristen durch die Geschäftsordnung auferlegt. Die in §18 Absatz 2 des Entwurfes der Stadtverwaltung der Geschäftsordnung mit diesem Änderungsantrag zu streichende Passage schränkt die Arbeitsfähigkeit des Stadtrates und der Ausschüsse in nicht einzuschätzender Weise ein. Sie birgt das Risiko, dass Themen und Fragen einfach von der Tagesordnung geschoben werden können und so unter Umständen ihre Aktualität verlieren und Entscheidungen beeinflusst werden können.

Das Recht auf Auskunft ist eine wichtige Größe in der Rechtstellung der Stadtratsmitglieder. Dessen Erfüllung gehört zu den ureigenen Aufgaben einer Verwaltung. Eine funktionierende Verwaltung muss in der Lage sein, innerhalb von 15 Tagen auf Anfragen reagieren zu können. (vgl. § 33 (1) ThürKO (1) „Die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, müssen das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.“)

Für die Fraktion

Jonny Kraft

Eisenach, 27. September 2019

